

Allgemeine Verkaufs- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



SBM Handels GmbH OSTRING 24 60424 HOMBURG

1. Geltungsbereich, Sonderbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen jedweder Art, auch wenn wir nicht jeweils gesondert darauf hinweisen. Gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 24 AGBG gelten sie auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen.

Abweichungen von diesen Bedingungen – insbesondere auch Einkaufsbedingungen des Käufers – bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Unwirksamkeit einer oder eines Teils einer Klausel berührt den anderen Teil der Klausel (n) nicht.

2. Angebot, Preis

Unsere Angebote sind freibleibend .

Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach unserer Wahl durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise in unseren neuesten Preislisten ausschließlich Verpackung sowie zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.

Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) bei Lieferung zur Zahlung fällig. Die Gewährung von Zahlungszielen und Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p. A. über dem jeweiligen EURIBOR der Europäischen Zentralbank zu fordern.

Skonti, eingeräumte Rabatte oder Zahlungsziele werden nicht gewährt bzw. werden hinfällig, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet. Die Auslieferung bestellter Waren erfolgt sodann nur gegen Barzahlung.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Zurückbehaltungsrechte des Kunden bestehen nur für Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis.

3. Lieferung, Entgegennahme der Ware

Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Bei Streckenlieferungen gelten Liefertermine als eingehalten, wenn die Ware das Lieferwerk so rechtzeitig verlässt, dass bei üblicher Transportzeit die Lieferung termingerecht beim Empfänger eintrifft. Das Abladen ist – auch bei Lieferung „frachtfrei“ – nach Andienung der Ware sofort sachgemäß durch den Käufer zu besorgen. Wartezeiten werden gesondert berechnet. Soweit unsere Mitarbeiter beim Abladen bzw. Einlagern behilflich sind,

handeln diese auf das Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungshilfen. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit uns gegenüber im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.

4. Leistungsort, Gefahrübergang

Leistungsort ist – auch bei Lieferung „frei Bestimmungsort“ usw. – die jeweilige Verladestelle. Die Gefahr geht mit der Annahme zur Verladung in das Transportmittel, bei Selbstabholung mit Bereitstellung zur Verladung auf den Käufer über.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt (z.B. öffentliche Unruhen u. ä.), unverschuldete Betriebsstörungen (z.B. Streik, Aussperrung usw.) und alle sonstigen von uns nicht vertretenden Umstände (wie fehlerhafte oder verzögerte Selbstlieferung, Ausfall des Vorlieferanten, Verkehrsstörungen usw.) berechtigen uns, im Umfang und für die Dauer der Behinderung die Lieferung ganz oder teilweise einzustellen oder aufzuschieben. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, mit der entsprechenden Verzögerung einschließlich angemessener Vorbereitungszeit zu liefern.

6. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

Wir behalten unser Eigentum an gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich sonstiger Forderungen aus diesem Rechtsgeschäft, gleich aus welchem Rechtsgrund diese herrühren. Das gilt bei der Entgegennahme von Wechseln/Schecks bis zu deren endgültiger Gutschrift. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherung auch für unsere Saldoforderungen.

Der Käufer hat unsere Vorbehaltsware gesondert zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen. Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung und Vermischung dürfen nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur solange erfolgen, wie der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen einhält. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind nicht gestattet. Gegenüber Kaufleuten gilt die Rücknahme von Vorbehaltsware nur dann als Rücktritt, wenn dies dem Käufer ausdrücklich mitgeteilt wurde.

Wird unsere Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder verbunden, so überträgt uns der Käufer zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt anteilig (Rechnungswert) sein (Mit-) Eigentum an der entstandenen Sache (Sicherungseigentum) mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass er diese Sache unentgeltlich für uns verwahrt. Alle Forderung und Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung und Vermischung unserer Vorbehaltsware oder des an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden Sicherungseigentums tritt der Käufer in Höhe unserer Forderungen zuzüglich 20 % zur Sicherheit schon jetzt ab. Wir nehmen hiermit die Abtretung an.

Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns seine erworbenen Forderungen gegen Dritte einzeln nachzuweisen und den Nacherwerbern die erfolgte Abtretung Bekannt- zugeben mit der Aufforderung, nur an uns zu zahlen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderungen vorzunehmen. Der Käufer ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Er ist berechtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seine Zahlungsverpflichtungen auch Dritten gegenüber erfüllt. Von Pfändung und anderweitigen Zugriff Dritter, durch welche unsere Sachen oder Rechte betroffen werden, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form zu gewähren.

Übersteigt der realisierbare Wert der uns aufgrund der vorstehenden Absätze eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten freigeben oder deren Freigabe veranlassen.

7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

Der Käufer hat die Ware und die Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung/Abholung zu untersuchen. Er hat alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen und Falschliefungen binnen 10 Tagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung schriftlich anzuzeigen. Kaufleute haben alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen und Falschliefungen unverzüglich, spätestens nach 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind von Kaufleuten unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens 4 Wochen nach Lieferung der Ware schriftlich geltend zu machen. Kommt der Käufer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, gilt die Ware als genehmigt. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge nehmen wir unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche auf unsere Kosten und nach unserer Wahl eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.

Zugesichert sind nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

Mit Ausnahme der Schadensansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und solcher nach dem Produkthaftungsgesetz sind alle Schadensansprüche des Käufers (z.B. aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden, bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistungen, positiver Vertragsverletzungen, unerlaubter Handlung gegen uns ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen im Verhältnis zu Kaufleuten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer leitenden Angestellten, im übrigen auch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungs- und Verrichtungshilfen. Bei Verzug und Unmöglichkeit haften wir gegenüber Nicht- Kaufleuten auch bei Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe der Mehraufwendungen für einen Deckungskauf oder eine Ersatzvornahme. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, jedoch begrenzt auf typische und vorhersehbare Schäden.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungs- und Verrichtungshilfen.

8. Beratung

Für Planungs-, Beratungs-, Verarbeitungshinweise etc. wird eine, wie auch immer geartete Haftung nur übernommen, sofern es wir die Vorschläge dem Auftraggeber auf dessen schriftliche Anfrage verbindlich und schriftlich sowie bezogen auf ein bestimmtes, uns bekanntes Bauvorhaben mitgeteilt haben. In jedem Falle bleibt der Auftraggeber verpflichtet, unsere Vorschläge unter Einbeziehung unserer Ware auf die Eignung für den von ihm vorgesehenen konkreten Verwendungszweck hin zu untersuchen, ggf. unter Einbeziehung von Fachingenieuren u.ä. mehr.

9. Rechtswahl

Für jegliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, so wie es für Inländer im Inland gilt, ausschließlich maßgebend.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz unserer Gesellschaft.

11. Datenschutz

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten werden bei uns gespeichert (§§28,33 BDSG).